

Turnverein Bornich 1912 e.V.



Sport ist OK
beim TVB



Satzung des Turnverein Bornich 1912 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 24. April 1912 in Bornich gegründete Turnverein führt den Namen „Turnverein Bornich 1912 e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Bornich. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände. Er ist in das Vereinsregister beim jeweils zuständigen Amtsgericht eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, stellt einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

4. Gegen diesen Bescheid kann Einspruch erhoben werden, über den in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verhandelt wird.

§ 3 a

Ehrenmitgliedschaft und Beitragsfreiheit

1. Ein Mitglied erhält nach 50-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft im Turnverein Bornich die Ehrenmitgliedschaft.
2. Ehrenmitglieder werden von der Beitragszahlung frei gestellt. Die Beitragsfreiheit tritt jedoch frühestens mit dem Erreichen des jeweils geltenden gesetzlichen Renteneintrittsalter ein.

§ 4

Beiträge

1. Der monatliche Mitgliederbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Sie haben Stimmrecht in der Jugendversammlung.
2. Bei der Wahl der Jugendsprecherin bzw. des Jugendsprechers haben alle Mitglieder des Vereins bis zum 25. Lebensjahr Stimmrecht.
3. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über diese Maßnahmen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von acht Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt, oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängkästen und in der „Wochenzeitung für die Verbandsgemeinde Loreley“. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von einer Woche liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der ersten Vorsitzenden / des ersten Vorsitzenden bzw. der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Vorsitzenden / beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus der / dem Vorsitzenden,
der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
der / dem Geschäftsführer/in,
der / dem stellvertretenden Geschäftsführer/in,
der / dem ersten Kassierer/in,
der / dem zweiten Kassierer/in,
der / dem dritten Kassierer/in,
den Beisitzern,
und der / dem Jugendsprecher/in.
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand (a),
den Abteilungsleitern/innen,
den Jugendsprechern/innen der Abteilungen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind die / der Vorsitzende und die / der Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird die / der Stellvertreter/in jedoch nur bei Verhinderung der / des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Die / der Jugendsprecher/in wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vergl. § 5, Ziffer 2). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand leitet den Verein. Die / der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
7. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
8. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 10

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch die / den Geschäftsführer/in im Auftrage der zuständigen Leiterin / des zuständigen Leiters einberufen.

§ 11

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch die / den Abteilungsleiter/in, ihre/n / seine/n Stellvertreter/in und Mitarbeiter/innen, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Abteilungsleiter/in, Stellvertreter/in und Mitarbeiter/innen werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der / vom Versammlungsleiter/in und dem von Ihr / ihm bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 13

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren, die Kassenprüfer/innen jährlich gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die / der Nachfolger/in gewählt ist. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 14

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der / des Kassierers/in.

§ 15

Jugendordnung

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat , oder
 - b) von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite

Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Bornich mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.04.2015 beschlossen und vom Amtsgericht Koblenz mit Schreiben vom 15.07.2015 genehmigt und ins Vereinsregister eingetragen.

Jugendordnung des Turnverein Bornich 1912 e.V.

§ 1

Die Jugendordnung gilt im Rahmen der Vereinssatzung für alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Sie dient der Förderung der Jugend im sportlichen und außersportlichen Bereich.

§ 2

Die Wahrnehmung der Jugendordnung erfolgt durch die Jugendversammlung und den Jugendausschuss.

§ 3

Einmal im Jahr - in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins - beruft der Jugendausschuss die Vereinsjugendversammlung ein. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Alle Teilnehmer sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann auch durch die gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden. Die Jugendbetreuer/innen besitzen ebenfalls Stimmrecht.

§ 4

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung:

- a) Wahl der / des Vereinsjugendsprechers/in,
- b) Bestätigung der Jugendsprecher/innen der Abteilungen, welche mindestens 16 Jahre alt sein müssen,
- c) Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung (Änderungen der Jugendordnung, die eine Änderung der Vereinssatzung nach sich ziehen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins),
- d) Festlegen von Schwerpunkten in der Jugendarbeit,
- e) Vorschläge für das Jahresprogramm,
- f) Verabschiedung des Jugendetats.

§ 5

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus der / dem Vereinsjugendsprecher/in, der / dem Stellvertreter/in, den Jugendbetreuern/innen, den Jugendtrainern/innen und den Jugendsprechern/innen der Abteilungen. Er ist für die Jugendarbeit des Vereins verantwortlich und führt die Beschlüsse der Jugendversammlung aus. Den Vorsitz übernimmt die / der Vereinsjugendsprecher/in. Die / der Vereinsjugendsprecher/in vertritt die Vereinsjugend im geschäftsführenden Vorstand des Vereins.

§ 6

Aufgaben des Vereinsjugendausschusses:

- a) Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten,
- b) Koordination der Jugendarbeit im Verein,
- c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit,
- d) Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, dem Kreisjugendring und den Organen der öffentlichen und freien Jugendpflege,
- e) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms,
- f) Einberufung der Vereinsjugendversammlung.

§ 7

Der Vereinsjugendausschuss kann bei Verfehlungen Jugendlicher insbesondere gegen die Interessen des Vereins, den Antrag nach § 3 Ziffer 3 oder § 6 der Vereinssatzung beim Gesamtvorstand stellen.

§ 8

Die / der Vereinsjugendsprecher/in wird der Mitgliederversammlung vom Vereinsvorstand zur Bestätigung vorgeschlagen.

Die / der Vereinsjugendsprecher/in gehört dem geschäftsführenden Vorstand an.

§ 9

Der Verein stellt der Jugend einen Etat zur Verfügung. Der Jugendetat wird vom Vereinsjugendausschuss überwacht.

§ 10

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung. Sie tritt gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 1989 und dem Beschluss der Vereinsjugendversammlung vom 21. Januar 1990 in Kraft.